

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende Heilbehandlung oder besondere unfallmedizinische Behandlung gewährleistet wird. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die gesetzliche Unfallversicherung einen großen Gestaltungsspielraum und eine besondere Verantwortung zur Organisation ihrer Leistungen zur Heilbehandlung, Rehabilitation und Teilhabe. So können die Unfallversicherungsträger die von Ärzten und Krankenhäusern zu erfüllenden Anforderungen im Hinblick auf die fachliche Befähigung und die sächliche und personelle Ausstattung festlegen und ihnen besondere Pflichten auferlegen. Sie sind zudem berechtigt, nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens besondere Heilverfahren vorzusehen (z.B. das bewährte Durchgangsarztverfahren). Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht zuletzt der einzige Zweig der deutschen Sozialversicherung, der bei Eintritt eines Versicherungsfalles alle erforderlichen Maßnahmen der Heilbehandlung und Rehabilitation "aus einer Hand" zu leisten hat. Der Vortrag beleuchtet die vertraglichen und organisatorischen Grundsätze, mit denen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Dach der DGUV ihrem besonderen Auftrag zur umfassenden Versorgung der von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit betroffenen Versicherten über die Sektorengrenzen hinweg gerecht werden.